

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 7 Tiefbau

Sitzungsvorlage

Datum: 22.12.2003

Drucksache Nr.: **03/0451**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat

Sitzungstermin: 11.02.2004

10.03.2004

Betreff:

Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße im Stadtteil Meindorf

Beschlussvorschlag:

„Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zu beschließen:

Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße in Sankt Augustin-Meindorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW, S. 124) und des § 132 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße endgültig hergestellt, wenn sie im Bereich von Haus Nr. 32 bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße

1. eine gemischt nutzbare mit Asphaltbeton bzw. Pflaster versehene Verkehrsfläche für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr hat,
 2. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,
 3. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
 4. die Straße über eine betriebsfertige Straßenbeleuchtungsanlage verfügt.
- (2) Auf die Anlegung von separaten, höhenmäßig durch Bordsteine von der Fahrbahn getrennten Gehwegen wird im o. g. Bereich verzichtet.
- (3) Im übrigen Bereich des Abschnittes der Straße „Alter Kirchweg“ von Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße gelten die in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 festgesetzten Merkmale der endgültigen Herstellung.

§ 2

Im Übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Straße „Alter Kirchweg“ im Abschnitt Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße wurde im Jahre 2002 erstmalig endgültig hergestellt. Die Ausbaukosten sollen nach dem BauGB gegenüber den Anliegern abgerechnet werden. Der Ausbau im Bereich von Haus Nr. 32 bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße im o. a. Abschnitt der Straße „Alter Kirchweg“ erfolgte jedoch abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Herstellungsmerkmalen einer Straße.

Die Abweichung besteht darin, dass im Bereich von Haus Nr. 32 bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße anstatt der in § 8 Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung geforderten beidseitigen Gehwege lediglich eine gemischt nutzbare Verkehrsfläche in Asphaltbeton bzw. Pflaster hergestellt wurde.

Aufgrund der Abweichung ist für das Entstehen der Beitragspflicht der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Straße „Alter Kirchweg“ von Lichweg bis Einmündung Bertha-von-Suttner-Straße Voraussetzung.

Der überwiegende Teil der Anliegergrundstücke wurde bereits im Rahmen von Erschließungsverträgen mit verschiedenen Erschließungsträgern abgelöst. Die Eigentümer der noch nicht abgelösten Anliegergrundstücke wurden im Jahre 2001 zu Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag herangezogen. Nach Erlass der Einzelsatzung kann die endgültige Abrechnung erfolgen.

In Vertretung

Gleiß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.